



# Hallo Racer,

um Mitglied bei Modellsport Münsterland zu werden, müsst ihr folgendes tun:

1.

Aufnahmeantrag **vollständig** ausfüllen und unterschreiben.

2.

Die **untere** Hälfte des SEPA-Formulares vollständig ausfüllen und unterschreiben.

3.

Beide Formulare an folgende Adresse senden:

**Andreas Kamp**  
**Am Wall 30**  
**49509 Recke**

4.

Die Vereinssatzung ist für eure Unterlagen bestimmt.

**Fertig!!!**



# Aufnahmeantrag

**Hiermit bitte ich um Aufnahme in den Modellsport Münsterland e.V.**

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße u. Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ u. Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

**Das Mitgliedsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07 des Folgejahres.**

Trainingszeiten auf dem Vereinsgelände:

- Verbrenner: Täglich 15:00 – 19:00 Uhr
- Elektro (auch Copter): jederzeit

Die Beitragsübersicht unserer Jahresbeiträge (**gewünschtes bitte ankreuzen**):

- Autos: Erwachsene = 80,-€ zzgl. einer einmaligen Aufnahmegebühr von 20,-€
- Autos: Jugendliche bis 16 Jahre = 40,-€ zzgl. einer einmaligen Aufnahmegebühr von 10,-€  
(*Familienmitgliedschaft = 1 Erw + 1 Kind bis 16 Jahre, jedes weitere Kind gratis!*)
- Copter: Erwachsene = 80,-€ zzgl. einer einmaligen Aufnahmegebühr von 20,- €
- Copter: Jugendliche bis 16 Jahre = 40,-€ zzgl. einer einmaligen Aufnahmegebühr von 10,-€
- Passive Mitgliedschaft (auch bei DMC) = 5,-€
- DMC = DMC Beitrag (siehe [www.dmc-online.com](http://www.dmc-online.com))

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Vereinsatzung an und verpflichte mich, bei Bestätigung meiner Aufnahme, zur pünktlichen Zahlung des Jahresbeitrages sowie der evtl. anfallenden DMC Gebühren per Bankeinzug (Formular liegt bei). Zur Instandhaltung des Vereinsgeländes verpflichtet sich jedes aktive Vereinsmitglied an den zuvor festgelegten Arbeitseinsätzen teilzunehmen.

Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden dem Vereinsmitglied mit einer Strafgebühr berechnet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Bei Minderjährigen, Unterschrift  
des gesetzlichen Vertreters

# SEPA-Lastschriftmandat SEPA Direct Debit Mandate

Zahlungsempfänger  
<->  
Zahlungspflichtigen

Name des Zahlungsempfängers / Creditor name:

Modellsport Münsterland e.V.

Anschrift des Zahlungsempfängers / Creditor address

Straße und Hausnummer / Street name and number:

Ostenwalder Straße

Postleitzahl und Ort / Postal code and city:

48477 Hörstel

Land / Country:

Deutschland

Gläubiger-Identifikationsnummer / Creditor identifier:

D E 1 1 Z Z Z 0 0 0 1 8 1 0 1 7 9

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen) / Mandate reference (to be completed by the creditor):

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger (Name siehe oben), Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

By signing this mandate form, you authorise (A) the creditor (name see above) to send instructions to your bank to debit your account and (B) your bank to debit your account in accordance with the instructions from the creditor (name see above).

As part of your rights, you are entitled to a refund from your bank under the terms and conditions of your agreement with your bank. A refund must be claimed within 8 weeks starting from the date on which your account was debited.

Zahlungsart / Type of payment:

Wiederkehrende Zahlung / Recurrent payment  Einmalige Zahlung / One-off payment

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor name:

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor address\*

\* Angabe freigestellt / Optional information

Straße und Hausnummer / Street name and number:

Postleitzahl und Ort / Postal code and city:

Land / Country:

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 35 Stellen) / IBAN of the debtor (max. 35 characters):

BIC (8 oder 11 Stellen) / BIC (8 or 11 characters):

Hinweis: Die Angabe des BIC kann entfallen, wenn die IBAN des Zahlungspflichtigen mit DE beginnt.  
Note: If the creditor's IBAN is beginning with DE, the use of the BIC could be omitted.

Ort / Location:

Datum (TT/MM/JJJJ) / Date (DD/MM/YYYY):

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Signature(s) of the debtor:

# Satzung des Modellsport Münsterland e.V.

## §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Modellsport Münsterland“ und hat seinen Sitz in 48477 Hörstel-Ostenwalde. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ibbenbüren eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

## §2 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

## §3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellsportes mit funkferngesteuerten Modellen.
2. Soweit einzelne Modellbausparten bereits durch besondere Organisationen in Deutschland und im Ausland zusammengefasst sind, beabsichtigt der Verein, diese in ihren Aufgaben zu unterstützen und mit ihnen zur allgemeinen Förderung des Modellbaus zusammenzuarbeiten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von geordneten Sportübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, sowie der Jugendförderung.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## §4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §7 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Wohnanschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
5. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.
6. Auf Antrag können Mitglieder, die sich um den Aufbau und die Ziele des Vereines besondere Verdienste erworben haben, sowie sonstige Personen, die den Verein und seine Ziele besonders gefördert haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
8. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
9. Jugendliche sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Jedes Mitglied über 18 Jahre kann in den Vorstand gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
10. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
11. Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keinerlei Haftung.
12. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **§8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. Juni gemeldet sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines und grobes und unsportliches Verhalten.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden bestandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, besonders hinsichtlich rückständiger Beiträge bis zum Tag des Ausscheidens. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§9 Aufnahmegebühr und Beiträge**

Es werden ein Aufnahmebeitrag und ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird vom Vereinsvorstand festgelegt und ist dem jeweils aktuellen Aufnahmeformular zu entnehmen.

## **§10 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einberufung muss schriftlich oder per elektronischer Post mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung unter Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungsdatums erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstandes, Neuwahl des Vorstandes, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder und Auflösung des Vereines.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstandes, Neuwahl des Vorstandes, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder und Auflösung des Vereines.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und behandelt eingegangene Anträge. Ferner wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenrevisoren für die Dauer eines Jahres. Ebenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung erforderlich. Ergibt auch diese eine Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die des (der) stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle dessen (deren) Verhinderung, die des Versammlungsleiters.
8. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich.
9. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ebenfalls Stimmrecht besitzen Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
11. Abstimmungen sind offen. Geheime (schriftliche) Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.
12. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

13. Über Anträge auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden des Vereines eingegangen und in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden sind.
14. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§12 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
4. Der erste und der zweite Vorsitzende werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder für je zwei Jahre. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als EURO 1000,00 für den Einzelfall verpflichten, der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
7. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

### **§13 Kassenprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählenden zwei Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 12 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe, der Deutschen Krebshilfe Buschstr. 32, 53113 Bonn, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **Haftpflicht**

Für die aus dem Betrieb des Vereines entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Übungsstätten und den Räumen des Vereines haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### **Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Michael Thamm  
(1. Vorsitzender)

Jan Klostermann  
(Stellvertretender Vorsitzender)

Andreas Kamp  
(Schatzmeister)

Sebastian Wolzenburg  
(Schriftführer)